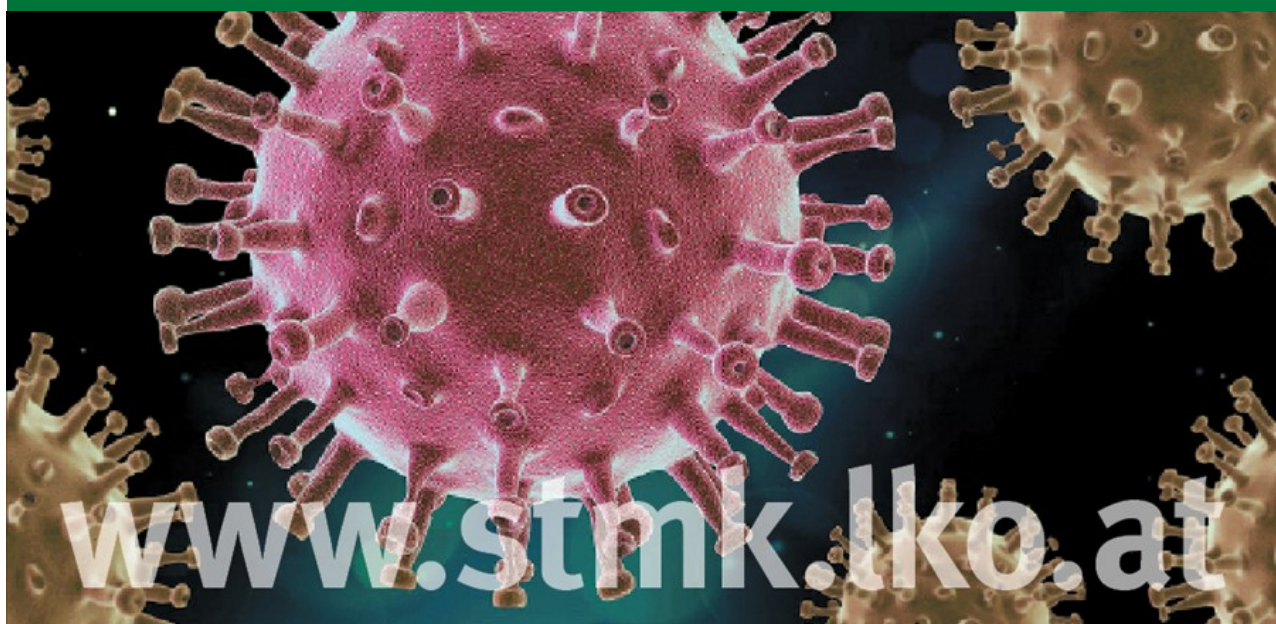


Von: LK Steiermark Information <info@lk-stmk.at>
Gesendet: Freitag, 20. November 2020 07:58
An: Engelbert Huber
Betreff: Aktuelle Informationen zur COVID-19 Notmaßnahmenverordnung

Falls dieses E-Mail nicht korrekt dargestellt werden sollte, verwenden Sie bitte diesen Link.

Auf uns is Verlass!
DIE STEIRISCHEN BÄUERINNEN  BAUERN.

LK Steiermark NEWSLETTER



Aktuelle Informationen rund um die Auswirkungen der COVID-19 Notmaßnahmenverordnung

Mit 15.11. wurde die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (COVID-19-NotMV) erlassen, die vom 17.11. bis 6.12.2020 gilt.

Die Verordnung ist abrufbar unter: [COVID-19 Notmaßnahmenverordnung](#)

Auf diesem Weg dürfen wir die wichtigsten Fragestellungen rund um den Lockdown 2 und die Auswirkungen auf die Land -und Forstwirtschaft beleuchten.

Klarstellung zu systemrelevanten Unternehmen im Zusammenhang mit der Lebensmittelproduktion

Da im Zusammenhang mit den in Österreich festgelegten Covid-19-Maßnahmen vermehrt Fragen aufgetreten sind, welche Unternehmen im Bereich der Lebensmittelproduktion als zur Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens erforderlich und damit als systemrelevante Unternehmen gelten, werden im Hinblick auf die gesetzlich festgelegten Covid-19-Maßnahmen folgende Klarstellungen vorgenommen [...weiterlesen](#)

Absonderungsbescheid der BH: Darf ich meinen Betrieb noch bewirtschaften?

„Die Bewirtschaftung des Betriebes ist weiterhin zulässig. Die Arbeiten am Betrieb dürfen von positiv getesteten Personen, aber auch Kategorie I Kontaktpersonen, fortgesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass sie keinen Kontakt zu Dritten haben.“

Wichtig ist, dass Sie jedenfalls zu Beginn der Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft Ihren Berufsstatus und die Notwendigkeit der weiteren Arbeiten angeben [...weiterlesen](#)

Christbaumverkauf in der Zeit des Lockdowns

Kann der bäuerliche Abholverkauf und die bäuerliche Direktvermarktung von Christbäumen und Schmuckreisung in der Zeit des Lockdowns stattfinden?

Ja, dies ist in der neuen COVID-19-NotMV unter § 5 Abs. 4 Z 2 als Ausnahme erlaubt. In der Zeit von 6 bis 19 Uhr ist der Abholverkauf und die bäuerliche Direktvermarktung daher uneingeschränkt möglich [...weiterlesen](#)

Umsatzersatz für Privatzimmervermieter, Urlaub am Bauernhof, Heurigen und Buschenschank jetzt beantragen

Das Corona-Hilfsinstrument Umsatzersatz wurde auf die Betriebsformen Privatzimmervermieter, Urlaub am Bauernhof, Heurigen und Buschenschanken erweitert. Damit können diese Betriebe unbürokratisch einen Antrag auf Umsatzersatz über eama ab 19.11.2020 einbringen. Der Umsatz ist unter den Beilagen hochzuladen. Der Betrachtungszeitraum für den Ersatz ist November 2020. Die Höhe entspricht 80 % des vergleichbaren Vorjahreszeitraums [...weiterlesen](#)

Gärtner und Floristen

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gilt hinsichtlich der Gartenbaubetriebe im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19 Folgendes.

Von der (gewerblichen) Gärtnerei und Floristik ist der Pflanzenbau im Rahmen des Gartenbaus zu unterscheiden. **Nur der Gartenbau ist vom Verbot des Betretens des Kundenbereichs gemäß COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (§ 5 Absatz 4 Ziffer 10) ausgenommen.** Unter Gartenbau im Sinne der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sind auch der Christbaumverkauf und der Verkauf von Zweigen zu verstehen.

Maßnahmen für die Direktvermarktung

Als Bäuerliche Direktvermarktung im Rahmen der Covid-19 NotmaßnahmenVO gilt:

der Verkauf von Urprodukten, Be- und Verarbeitungsprodukte und Sekt durch den land- und forstwirtschaftlichen Hersteller.

Wein- und Obstbau, Gartenbau und Baumschulen gehören auch zur landwirtschaftlichen Produktion.

Für Bäuerliche Direktvermarkter gilt im Sine der COVID-10 NotmaßnahmenVO folgendes:

Verkaufsstellen von bäuerlichen Direktvermarktern sowie Märkte im Freien dürfen von Kunden in der Zeit von 6.00 – 19.00 Uhr betreten werden.

Die Öffnungszeitenbeschränkung gilt nicht für den Automatenverkauf oder sonstige Selbstbedienungseinrichtungen.

Die **Öffnung von 24 Stunden-Selbstbedienungseinrichtungen** ist zulässig, wenn Direktvermarkter ihre eigenen, im Rahmen der Landwirtschaft (Urprodukte und Be- und Verarbeitungsprodukte) hergestellten Produkte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verkaufen.

Verkauf von Christbäumen

Christbäume sind ein land- und forstwirtschaftliches Urprodukt. Christbäume aus bäuerlicher Direktvermarktung dürfen verkauft werden.

Gewerbliche Gärtnerei und Floristik sind vom Pflanzenbau im Rahmen des Gartenbaus zu unterscheiden. Unter Gartenbau sind auch der Christbaumverkauf und der Verkauf von Zweigen zu verstehen.

Unabhängig von den Auflagen für die Kundenbereiche gilt:

- Lieferungen sind erlaubt.
- Handel B2B ist erlaubt.

Weitere Einschränkungen:

- Jegliche Art von Bewirtung ist untersagt.
- Alle Arten von Veranstaltungen sind untersagt.

Abholen/Zustellung von Waren:

- Lebensmittel dürfen in der Zeit von 6.00 – 19.00 Uhr abgeholt werden.
- Dort wo Speisen und Getränke üblicherweise angeboten werden (Buschenschank, Gastronomie), ist die Abholung zulässig, da es sich um notwendige Güter der Grundversorgung handelt.
- Die Zustellung von Produkten – auch ins Nachbarbundesland - ist erlaubt.

Auflagen für Kundenbereiche und den Verkauf auf Märkten im Freien:

- Kunden haben eine abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen = Mund-Nasen-Schutz.
- Zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.
- Pro Kunde müssen 10m² zur Verfügung stehen. Bei Kundenbereichen die kleiner als 10m² sind, darf nur 1 Kunde den Kundenbereich betreten.
- Personal muss eine eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen = Mund-Nasen-Schutz (kein Gesichtsvision!) oder es muss eine Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden sein.
- Die Vorgaben gelten für Kundenbereiche in Räumen und im Freien.

[-> Weitere Informationen und Downloads zum Thema](#)

Landwirtschaftskammer Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz

Telefon: +43 316 8050
E-Mail: office@lk-stmk.at



[Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Abmelden](#) |

Dieser Newsletter dient als Service- und Informationsinstrument für die Mitglieder und Kunden der Landwirtschaftskammer Steiermark. Bei Links zu Websites von Dritten wird für die dort enthaltenen Informationen keine Haftung übernommen.

Für leichtere Lesbarkeit sind die Begriffe, Bezeichnungen und Titel zum Teil nur in einer geschlechterspezifischen Formulierung ausgeführt. Sie richten sich an Frauen und Männer gleichermaßen.